

Einverständniserklärung zur laborchemischen Untersuchung auf Drogen

(gem. § 7 Absatz 2 Hessisches Datenschutzgesetz)

Wachpolizistinnen und Wachpolizisten haben nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern müssen in jeder Situation stressstabil sein, weil sie mit den ihnen anvertrauten Geräten (z.B. Kraftfahrzeuge) und Waffen erhebliche Schäden bei Menschen und Sachen verursachen können.

Bewerberinnen und Bewerber zur Einstellung in die hessische Wachpolizei haben sich deshalb im Rahmen des Eignungsauswahlverfahrens (EAV) einem Drogentest zu unterziehen. Ziel ist die Feststellung, dass keine Drogen konsumiert wurden oder werden. Drogengebrauch schließt nach der Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) die Wachpolizeidiensttauglichkeit aus.

Die entsprechenden laborchemischen Untersuchungen werden vom Polizeiärztlichen Dienst der hessischen Polizei durchgeführt bzw. in entsprechenden Labors beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Es erfolgt keine Bekanntgabe von laborchemischen Ergebnissen an andere, mit dem Bewerbungsverfahren nicht befasste Stellen, auch nicht innerhalb der Polizei.

Im Falle eines auffällig-positiven Drogentests wird mir das Ergebnis sogleich ärztlich bekannt gegeben und eine sofortige Test-Wiederholung angeboten. Darüber hinaus werden - nach weitergehender Aufklärung - ergänzende geeignete laborchemische Untersuchungen angeboten.

Das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung erhält das jeweilige Polizeipräsidium als Einstellungsbehörde. Es enthält das zusammenfassende Urteil „wachpolizeidiensttauglich“ oder „wachpolizeidienstuntauglich“ unter Benennung der Fehlerziffern der PDV 300.

Den am Verfahren beteiligten Stellen werden durch die Benennung der Fehlerziffern der PDV 300 die relevanten Gesundheitsstörungen bekannt, ohne dass Details der Befunde, exakte individuelle Diagnosen oder Laborergebnisse offenbart werden.

Die detaillierten Ergebnisse der polizeiärztlichen Untersuchungen bewahrt der Polizeiärztliche Dienst verschlossen auf. Dem Eignungsauswahlzentrum bzw. der Einstellungsbehörde werden sie nur dann zur Verfügung gestellt, wenn ich einen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung einlege.

Sämtliche im Rahmen des EAV erhobenen medizinischen Daten werden gelöscht, sobald unanfechtbar feststeht, dass eine Einstellung nicht in Frage kommt.

Ich weiß, dass ich die Einwilligung verweigern und sie nach Erteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Einverständnis zur laborchemischen Untersuchungen auf Drogen nicht erteilen, können zum EAV nicht zugelassen werden. Wird das zunächst erteilte Einverständnis während der Durchführung des EAV widerrufen, erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren. Erfolgt der Widerruf nachdem das EAV vollständig absolviert ist, aber noch vor der Bekanntgabe des Ergebnisses, erfolgt eine Einstufung als "polizeidienstuntauglich", sofern der Widerruf nicht mit der Rücknahme der Bewerbung verbunden wird.

Mir ist bekannt, dass ich die Möglichkeit habe, bei der polizeiärztlichen Untersuchung Fragen zum Drogentest zu stellen.

Ich habe die Hinweise gelesen. Mit der Abgabe einer Urinprobe zum Zwecke des Drogennachweises und der damit verbundenen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten bin ich einverstanden.

(Ort und Datum)

(Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)